

VOLKER BEUTHIEN /
VERENA KLAPPSTEIN

Sind genossenschaftliche
Rücklagen
ein unteilbarer Fonds?

*Schriften zum
Unternehmens- und Kapitalmarktrecht
47*

Mohr Siebeck

Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht

Herausgegeben von

Jörn Axel Kämmerer, Karsten Schmidt und Rüdiger Veil

47



Volker Beuthien/Verena Klappstein

Sind genossenschaftliche Rücklagen ein unteilbarer Fonds?

Zur Kapitalerhaltung und Überschussverwendung
im Genossenschaftsrecht

Mohr Siebeck

Prof. Dr. iur. *Volker Beuthien*, geboren 1934; emeritierter Direktor des Instituts für Handels- und Wirtschaftsrecht der Philipps-Universität Marburg. Er hat lange Jahre geschäftsführend auch das Marburger Institut für Genossenschaftswesen geleitet und ist dort weiterhin wissenschaftlich tätig.

Dr. iur. *Verena Klappstein*, geboren 1980; Studium der Rechtswissenschaft und Philosophie; 2007 Promotion; Habilitandin und Stipendiatin am Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Privatrecht, Zivilverfahrensrecht und Rechtstheorie der Universität Passau.

ISBN 978-3-16-155832-0 / eISBN 978-3-16-158847-1 unveränderte ebook-Ausgabe 2019
ISSN 2193-7273 (Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Rottenburg/N. aus der Stempel-Garamond gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Vorwort

Die nachstehende Abhandlung ist ein immer wieder in zahlreichen Arbeitsgesprächen beratenes *Gemeinschaftswerk*, für das beide Verfasser insgesamt die wissenschaftliche Verantwortung tragen. Die rechtsvergleichende Umschau (S. 45–87) hat Frau Klappstein erarbeitet, die anschließenden förderwirtschaftlichen Schlussfolgerungen (S. 90–128) stammen von Beuthien. Die zusammenfassenden Thesen (S. 129–134), das Literaturverzeichnis (S. 135–142) und das Sachregister (S. 142–148) hat eigenständig Frau Klappstein erstellt.

Anlass der Untersuchung war, dass sich das genossenschaftswissenschaftliche Schrifttum seit langem nahezu ausschließlich mit der Frage befasst, wie die Eigenkapitalausstattung und damit die Förderfähigkeit der eingetragenen Genossenschaften gestärkt werden kann. Darüber ist die (noch in den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts eingehend erörterte) Frage, ob es auch Genossenschaften gibt, die unnötig hohe Rücklagen bilden, also zu Lasten der Mitglieder überkapitalisiert sind, in den Hintergrund getreten. Ursächlich dafür war die in der genossenschaftswissenschaftlichen Literatur immer wieder durchscheinende, aber nie näher belegte These, dass die genossenschaftlichen Rücklagen einen „unteilbaren Fonds“ darstellten und daher nichts davon an die Mitglieder der Genossenschaft ausgekehrt werden dürfe. Dieser genossenschaftstheoretisch grundlegenden Frage geht die Schrift in rechtshistorischer, rechtsvergleichender und eigens genossenschaftsrechtlicher Betrachtung nach. Sie zeigt auf, dass die angebliche Unverteilbarkeit der genossenschaftlichen Rücklagen *lediglich ein genossenschaftsideologisches, aber gesellschaftsrechtlich unverbindliches Postulat* darstellt, das es, immer wo dies not tut, im Interesse der stets bestmöglich zu fördernden Mitglieder zu überwinden gilt.

Marburg, August 2017

Volker Beuthien
Verena Klappstein

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|------|
| Abkürzungsverzeichnis | XIII |
| A. Einleitung | 1 |
| I. Das eigentliche Problem | 3 |
| II. Die Herkunft der Unverteilbarkeitsthese | 3 |
| 1. Die Grundsätze der <i>Rochdale Pioneers</i> | 3 |
| 2. Das Gesellschaftstatut von <i>Philippe Buchez</i> | 4 |
| 3. Die Konzeption von <i>Raiffeisen</i> | 4 |
| 4. Die Konzeption von <i>Schulze-Delitzsch</i> | 7 |
| III. Die Unübertragbarkeit der Unverteilbarkeitsthese <i>Raiffeisens</i> | 8 |
| IV. Das internationale Genossenschaftsrecht | 9 |
| V. Gang der Untersuchung | 9 |
| B. Schutz der Rücklagen im deutschen Genossenschaftsrecht ... | 13 |
| I. Gesetzliche Schranken der Rücklagenauskehr | 13 |
| 1. Einlagenrückgewährverbot | 13 |
| 2. Grenzen für die Ausschüttung laufender Gewinne | 14 |
| 3. Grundsätzlich keine Abfindung bei Ausscheiden (§ 73 II 3 GenG) | 15 |
| 4. Anspruch auf den anteiligen Liquidationserlös | 16 |
| a) Auskehr an die Mitglieder | 16 |
| b) Auskehr an Drittbegünstigte | 16 |
| 5. Keine Zweckentwidmung nach Auflösung? | 17 |
| 6. Auflösung und Auskehr der Rücklagen | 17 |
| a) Rücklagenauskehr im Zuge des Jahresabschlusses (§§ 48 I, 19 I GenG) | 17 |
| b) Rücklagenauskehr auch außerhalb des Jahresabschlusses | 20 |
| 7. Das Problem der Beteiligungen | 22 |
| a) Rückgängigmachung unzulässiger Beteiligungen | 22 |
| b) Auch Rückgängigmachung zulässiger Beteiligungen? | 22 |
| c) Schlussfolgerung | 23 |
| 8. Zwischenergebnis | 23 |

| | |
|--|----|
| II. Allgemeines Prinzip der Unverteilbarkeit der Rücklagen? | 24 |
| 1. Art und Grenzen der Vermögensbindung im Gesellschaftsrecht | 24 |
| a) Bürgerlichrechtlicher Verein | 24 |
| aa) Eingetragener Idealverein | 25 |
| (1) Kein Beitragsrückgewährverbot | 25 |
| (2) Keine Ausschüttung laufender Gewinne | 25 |
| (3) Keine Abfindung bei Ausscheiden | 26 |
| (4) Anspruch auf den anteiligen Liquidationserlös? | 27 |
| (5) Auflösung und Auskehr der Rücklagen | 27 |
| bb) Nicht rechtsfähiger Idealverein | 29 |
| (1) Kein Beitragsrückgewährverbot | 29 |
| (2) Keine Ausschüttung laufender Gewinne | 30 |
| (3) Keine Abfindung bei Ausscheiden | 30 |
| (4) Anspruch auf den anteiligen Liquidationserlös | 30 |
| (5) Auflösung und Auskehr der Rücklagen | 30 |
| cc) Nicht eingetragener Wirtschaftsverein | 32 |
| (1) Einlagenrückgewähr | 32 |
| (2) Gewinnauskehr | 33 |
| (3) Abfindung bei Ausscheiden | 34 |
| (4) Anspruch auf den anteiligen Liquidationserlös | 35 |
| (5) Auflösung und Auskehr der Rücklagen | 35 |
| dd) Zwischenergebnis | 36 |
| b) Gesellschaft mit beschränkter Haftung | 36 |
| aa) Grundsätzlich mögliche Einlagenrückgewähr und Ausschüttung laufender Gewinne | 36 |
| bb) Abfindung bei Ausscheiden | 36 |
| cc) Anspruch auf den anteiligen Liquidationserlös | 37 |
| dd) Auflösung und Auskehr der Rücklagen | 37 |
| ee) Zwischenergebnis | 38 |
| c) Aktiengesellschaft | 38 |
| aa) Einlagenrückgewährverbot | 38 |
| bb) Gewinnausschüttung | 38 |
| cc) Abfindung bei Ausscheiden | 38 |
| dd) Anspruch auf den anteiligen Liquidationserlös | 39 |
| ee) Auflösung und Auskehr der Rücklagen | 40 |
| ff) Zwischenergebnis | 40 |
| d) Rechtsfähiger Wirtschaftsverein | 40 |
| aa) Einlagenrückgewähr | 41 |
| bb) Gewinnausschüttung | 42 |
| cc) Abfindung bei Ausscheiden | 42 |
| dd) Anspruch auf den anteiligen Liquidationserlös | 43 |
| ee) Auflösung und Auskehr der Rücklagen | 43 |
| e) Ergebnis | 44 |
| 2. Gesellschaftsrechtliche Vermögensbindung im europäischen Gesellschaftsrecht (SCE und SE) | 45 |

| | |
|---|----|
| a) <i>Societas Cooperativa Europaea</i> (SCE) | 45 |
| aa) Einlagenrückgewähr | 46 |
| bb) Ausschüttung laufender Gewinne | 46 |
| cc) Nur begrenzte Abfindung bei Ausscheiden | 47 |
| dd) Grundsätzlich kein Anspruch auf den Liquidationserlös | 48 |
| ee) Auflösung und Auskehr der Rücklagen | 48 |
| ff) Ergebnis | 50 |
| b) <i>Societas Europaea</i> (SE) | 50 |
| aa) Gesellschaftsrechtliche Eigenart | 50 |
| bb) Rückgewähr der Einlagen | 51 |
| cc) Gewinnausschüttung | 51 |
| dd) Abfindung ausscheidender Gesellschafter | 51 |
| ee) Anspruch auf den anteiligen Liquidationserlös | 52 |
| ff) Auskehr der Rücklagen | 52 |
| gg) Ergebnis | 52 |
| 3. Rechtsvergleichende Umschau | 53 |
| a) Österreich | 53 |
| aa) Eigenart der Rechtsform | 53 |
| bb) Einlagenrückgewähr | 54 |
| cc) Ausschüttung laufender Gewinne | 55 |
| dd) Abfindung bei Ausscheiden | 55 |
| ee) Anspruch auf den anteiligen Liquidationserlös | 56 |
| ff) Auflösung und Auskehr der Rücklagen | 56 |
| b) Schweiz | 58 |
| aa) Eigenart der Rechtsform | 58 |
| bb) Einlagenrückgewähr | 59 |
| cc) Gewinnteilhabe | 59 |
| dd) Abfindung bei Ausscheiden | 60 |
| ee) Anspruch auf den anteiligen Liquidationserlös | 61 |
| ff) Auflösung und Auskehr der Rücklagen | 62 |
| gg) Ergebnis | 63 |
| c) Großbritannien | 63 |
| aa) Eigenart der Rechtsform | 63 |
| bb) Einlagenrückgewährverbot | 68 |
| cc) Ausschüttung laufender Gewinne | 70 |
| dd) Abfindungsanspruch bei Ausscheiden | 71 |
| ee) Auflösung und Auskehr der Rücklagen | 71 |
| ff) Anspruch auf den anteiligen Liquidationserlös | 72 |
| gg) Ergebnis | 73 |
| d) Frankreich | 73 |
| aa) Eigenart der Rechtsform | 73 |
| bb) Einlagenrückgewähr | 76 |
| cc) Ausschüttung laufender Gewinne | 76 |
| dd) Abfindung bei Ausscheiden | 76 |
| ee) Anspruch auf den anteiligen Liquidationserlös | 77 |
| ff) Auflösung und Auskehr der Rücklagen | 77 |
| gg) Ergebnis | 79 |

| | |
|--|-----|
| e) Italien | 79 |
| aa) Eigenart der Rechtsform | 79 |
| bb) Einlagenrückgewährverbot | 80 |
| cc) Ausschüttung laufender Gewinne | 80 |
| dd) Keine Abfindung bei Ausscheiden | 81 |
| ee) Kein Anspruch auf den anteiligen Liquidationserlös | 81 |
| ff) Auflösung und Auskehr der Rücklagen | 81 |
| gg) Ergebnis | 81 |
| 4. Die ICA-Grundsätze (<i>Rochdale Pioneers</i>) | 82 |
| 5. Zwischenergebnis | 88 |
| III. Förderzweckgrenzen der Rücklagenauskehr | 90 |
| C. Zusammenfassung und Ergebnis | 91 |
| I. Kein allgemeines körperschaftsrechtliches Prinzip der Unverteilbarkeit der Rücklagen | 91 |
| 1. Rücklagenbildung | 91 |
| 2. Rücklagenauflösung | 92 |
| II. Rechtvergleichende Umschau | 93 |
| III. Förderwirtschaftliche Schlussfolgerungen | 94 |
| 1. Ursachen der hohen Rücklagenbildung | 94 |
| a) Eigeninteresse der Geschäftsleitungen an hohen Rücklagen | 94 |
| b) Schutzzweck des § 48 I GenG | 95 |
| c) Schutzzweck des § 19 I GenG | 97 |
| 2. Vorkehrungen gegen eine überzogene Rücklagenpolitik | 99 |
| a) Rechtliche Aufklärung der Mitglieder | 99 |
| aa) Auskunftsrecht der Generalversammlung | 99 |
| bb) Auskunftsrecht des einzelnen Mitgliedes | 102 |
| cc) Verfassungsrechtliche Bedenken | 103 |
| b) Aufklärungspflicht von Aufsichtsrat, Prüfungsverband und Staatsaufsicht | 104 |
| c) Feststellung des Jahresabschlusses in zwei Beschlussstufen | 107 |
| 3. Selbsthilfemaßnahmen der Mitglieder | 107 |
| a) Rücklagenbegrenzung | 107 |
| b) Maßnahmen gegen den Vorstand | 108 |
| c) Beschlussfassung wegen übermäßiger Rücklagenbildung? | 108 |
| 4. Keine gesellschaftsrechtlichen Besonderheiten bei Kreditgenossenschaften | 109 |
| a) Kreditaufsichtsrechtliche Eigenkapitalvorsorge | 109 |
| b) Fonds für allgemeine Bankrisiken | 109 |
| IV. Fehlentwicklung von Genossenschaftsrecht und -praxis | 111 |
| 1. Entmachtung der Generalversammlung | 112 |
| 2. Zulassung investierender Mitglieder | 112 |

| | |
|---|-----|
| 3. Steigerung des Nichtmitgliedergeschäfts | 113 |
| 4. Gewöhnliche Wirtschaftsprüfung anstatt besonderer Förderwirtschaftsprüfung | 114 |
| 5. Versagen der Staatsaufsicht | 115 |
| 6. Steigerung der Vorstandsmacht durch das genossenschafts- rechtliche Demokratieprinzip | 116 |
| 7. Erhöhte Entmachtung der Mitglieder durch Vertreter- versammlungen | 116 |
| 8. Unhandelbarkeit der Genossenschaftsanteile | 117 |
| 9. Förderzweckferne Regionalförderung | 117 |
| a) Regionalförderung | 117 |
| b) <i>Corporate Citizenship</i> -Aktivitäten | 118 |
| c) Missverständnis der Ziele von <i>Raiffeisen</i> und <i>Schulze-Delitzsch</i> ... | 120 |
| 10. Vorspiegelung eigens genossenschaftlicher Strukturen | 121 |
| 11. Eingrenzung der Vorstandsmacht | 121 |
| 12. Ergebnis | 122 |
| | |
| D. Schlussbetrachtung | 123 |
| | |
| E. Thesen | 129 |
| Kein unverteilter Reservefonds | 129 |
| Historische Herkunft der Unverteilbarkeitsthese (A. II.–IV.) | 129 |
| Keine Unverteilbarkeit freier Rücklagen nach deutschem Genossenschaftsrecht (B. I.) | 130 |
| Kein allgemeines Prinzip der Unverteilbarkeit der Rücklagen nach deutscher Gesellschaftsrechtsformvergleichung (B. II. 1.) | 131 |
| Kein allgemeines Prinzip der Unverteilbarkeit der Rücklagen im europäischen Gesellschaftsrecht (B. II. 2.) | 133 |
| Kein allgemeines Prinzip der Unverteilbarkeit der Rücklagen bei rechtsvergleichender Umschau (B. II. 3.) | 133 |
| Kein allgemeines Prinzip der Unverteilbarkeit der Rücklagen aufgrund der ICA-Grundsätze (B. II. 4.) | 134 |
| Förderzweckgrenzen der Rücklagenauskehr | 134 |
| | |
| Literaturverzeichnis | 135 |
| | |
| Register | 143 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------|---|
| a.A. | anderer Ansicht |
| AG | Aktiengesellschaft |
| BayVerf | Bayerische Verfassung |
| BGH | Bundesgerichtshof |
| BremLV | Bremer Landesverfassung |
| eG | eingetragene Genossenschaft |
| eGn | eingetragene Genossenschaften |
| eV | eingetragener Verein |
| FaBR | Fonds für allgemeine Bankrisiken |
| FS | Festschrift |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| HessVerf | Hessische Verfassung |
| HmbVerf | Hamburger Verfassung |
| ICA | <i>International Co-operative Alliance</i> |
| m. N. | mit Nachweisen |
| m.w.N. | mit weiteren Nachweisen |
| nrV | nicht rechtsfähiger Verein |
| o. A. | ohne Angabe |
| OGAW | Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren |
| RhPfVerf | Rheinlandpfälzische Verfassung |
| SCE | <i>Societas Cooperativa Europaea</i> |
| SE | <i>Societas Europaea</i> |
| SVerf | Sächsische Verfassung |
| ThürVerf | Thüringer Verfassung |
| UmsG | Umsetzungsgesetz |
| VerfNRW | Verfassung des Landes Nordrheinwestfalen |

Einleitung

Mehr denn je braucht es nach der internationalen Finanzkrise nicht nur für eingetragene Genossenschaften (eGn), sondern auch für gesellschaftsrechtliche Vereinigungen jeder Rechtsform Strukturen, die ihren Bestand zum Schutz ihrer Mitglieder und Gläubiger sichern. Wie wichtig das gesellschaftspolitisch ist, zeigt, dass der Staat dies in vielen deutschen Länderverfassungen¹ (wie insbesondere in Art. 43 f. HessVerf²) sogar landesverfassungsrechtlich garantiert und dafür entsprechende Rahmenbedingungen schafft. Der Staat tut dies vor allem dadurch, dass er die Bildung und Erhaltung *gesetzlicher*³ Rücklagen vorschreibt. Ein über diesen Mindeststandard hinausgehender Unternehmensbestands- und Gläubigerschutz kann durch die Bildung und Erhaltung *anderer*,⁴ aus freien Stücken gebildeter, Rücklagen erreicht werden. Aber ab wann sind solche anderen, d.h. weiteren Rücklagen zu niedrig, um gerade nicht zu einem weitergehenden Schutz der Mitglieder und Gesellschaftsgläubiger zu reichen? Wann nehmen sie bei eingetragenen Genossenschaften umgekehrt ein derartiges Ausmaß an, dass sie zur Erreichung und Sicherung des genossenschaftlichen Förderzweckes (§§ 1 I, 6 Nr. 2 GenG) nicht mehr benötigt, aber dennoch im Unternehmen gehalten werden oder in förderzweckferne Beteiligungen eingehen?

Vor diesem Hintergrund fragt sich vornehmlich für eGn, ob und inwieweit Rücklagen, die so hoch sind, dass sie weder für die Sicherheit der Gläubiger noch für die künftige Sicherung des Förderzweckes benötigt werden, an die Mitglieder ausgekehrt werden dürfen. Wer entscheidet innerhalb der Genossenschaft darüber und welche Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein?

¹ Ebenso in Art. 153, 155, 164 BayVerf; 40 BremLV; Präambel der HmbVerf; 28 VerfNRW; 65 RhPfVerf; 54 SVerf; 15 ThürVerf.

² Artikel 43 der Hessischen Verfassung lautet:

(1) Selbständige Klein- und Mittelbetriebe in Landwirtschaft, Gewerbe, Handwerk und Handel sind durch Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern und besonders vor Überlastung und Aufsaugung zu schützen.

(2) Zu diesem Zweck ist die genossenschaftliche Selbsthilfe auszubauen.

Artikel 44 der Hessischen Verfassung bestimmt:

Das Genossenschaftswesen ist zu fördern.

³ Das heißt gesetzlich vorgeschriebener Rücklagen (s. § 7 Nr. 2 GenG).

⁴ Das heißt gesetzlich nicht vorgeschriebener Rücklagen (s. § 73 III GenG).

Erheblich werden diese Fragen *in fünffacher Hinsicht*: *Erstens* bezüglich eines Einlagenrückgewährverbotes, *zweitens* bei der Ausschüttung laufender Gewinne, *drittens* wenn ein Genossenschaftsmitglied ausscheidet, *viertens* wenn die Genossenschaft aufgelöst und abgewickelt wird, sowie *fünftens*, wenn Rücklagen schon vor der Auflösung, also bereits während des Bestehens der Genossenschaft an die Mitglieder ausgekehrt werden sollen.

Die ersten vier Fälle sind in den §§ 22 IV, 73 II, 91 f. GenG gesetzlich ausdrücklich geregelt. Einlagen dürfen nicht zurückgewährt werden (hierzu unter I. 1.). Laufende Gewinne dürfen nicht ausgeschüttet werden, solange die Geschäftsanteile nicht aufgefüllt sind (hierzu unter I. 2.). Ein ausscheidendes Genossenschaftsmitglied erhält grundsätzlich keine sein Geschäftsguthaben übersteigende Abfindung (hierzu unter I. 3.). Nur der Liquidationserlös darf grundsätzlich an die Mitglieder ausgekehrt werden (hierzu unter I. 4.).

Für den *fünften Fall der Rücklagenauskehr vor Auflösung der Genossenschaft* fehlt es dagegen an einer eindeutigen gesetzlichen Regelung. Auch das neuere genossenschaftliche Schrifttum weicht dieser Frage aus. Es verweist stattdessen, soweit es überhaupt auf diese eingeht, in ganz allgemeiner Form auf eine angebliche „*Unteilbarkeit der genossenschaftlichen Rücklagen*“⁵ und brandmarkt schon das Aufwerfen der Frage, ob genossenschaftliche Rücklagen aufgelöst und an die Mitglieder ausgekehrt werden dürfen, als ungenossenschaftlich. Die wissenschaftliche Diskussion wird auf diese Weise bereits im Keim erstickt. So sollen Rücklagen als „prägendes genossenschaftliches Merkmal“⁶ oder sogar als „Genossenschaftsprinzip“⁷ nach „*herkömmlichen Regeln unteilbar*“⁸ sein. Oder es heißt (schon etwas zurückhaltender), dass *zumindest* „*ein Teil der Rücklagen [...] in der Regel im gemeinschaftlichen Eigentum der Genossen-*

⁵ So heißt es bei *Katterfeld* (Eigenkapitalbildung der Kreditgenossenschaften – Grundsätze und Anregungen – Bankbetriebliche Informationen, 1966, Nr. 1), „dass die Rücklagen das *unteilbare Vermögen der Genossenschaft* und damit der wichtigste Bestandteil des Eigenkapitals sind“ – Hervorhebungen von Verfassern. Vor allem *Münkner* spricht ständig von der „*Unteilbarkeit der Reserven*“, insbesondere in: FS Zerche, 1998, S. 409 (411 u. 415) sowie in *Münkner/Ringle*, Perspektiven für die genossenschaftliche Finanzierung, 2002, S. 7 u. 14.

⁶ So *Münkner*, Ausprägungen genossenschaftlicher Struktur in Westeuropa, 1985, S. 20.

⁷ So *Münkner*, in: FS Zerche, S. 409 (415).

⁸ So *Münkner*, Organisierte Selbsthilfe gegen soziale Ausgrenzung – „Multi-stakeholder Genossenschaften“ in der internationalen Praxis, 2002 S. 43: Diese herkömmliche strenge Regel der Unteilbarkeit der Reserven während bestehender Genossenschaften sei nur durch die Genossenschaftsrechtsnovelle 1973 in § 73 III GenG zugunsten ausscheidender Mitglieder aufgelockert worden. Ebenso *Grosskopf/Münkner/Ringle*, Unsere Genossenschaft, 2009², S. 113 u. 114 (jeweils ohne weitere Differenzierung nach gesetzlichen und anderen Rücklagen) sowie S. 117 f.

schaft“ *verbleiben müsse*,⁹ oder unteilbar sein solle¹⁰. Damit fragt sich, woher diese „herkömmlichen Regeln“ stammen, welchen genaueren Inhalt sie haben, ob sie sachlich überzeugen und vor allem inwieweit sie gesellschaftsrechtlich verbindlich sind.

I. Das eigentliche Problem

Dabei gilt es als Erstes zu erkennen, dass schon der vielfach verwendete Begriff der Unteilbarkeit der Reserven sprachlich ungenau ist. Denn die in der Bilanz als Geldwert erscheinenden Rücklagen sind selbstredend teilbar. Deshalb geht es nicht um die Unteilbarkeit der Rücklagen, sondern um deren Unverteilbarkeit. In Frage steht also kein Ding der rechtlichen *Unmöglichkeit*, sondern nur ein Problem der rechtlichen *Zulässigkeit*.

II. Die Herkunft der Unverteilbarkeitsthese

1. Die Grundsätze der *Rochdale Pioneers*

Über die Herkunft der Unverteilbarkeitsthese könnten die *Grundsätze der Rochdale Pioneers* Aufschluss geben. Indes gingen diese (wie sich im Einzelnen zeigen wird)¹¹ nicht davon aus, dass die genossenschaftlichen Rücklagen nicht aufgelöst und an die Mitglieder verteilt werden dürfen. Eine förderwirtschaftliche Urregel dieses Inhalts lässt sich also nicht nachweisen.

⁹ *Münkner*, in: Zukunftsperspektiven für Genossenschaften, 2006, S. 237 (243), die International Co-operative Alliance in 88 Review of International Co-operation (1999), S. 85 f. zitierend: „Zumindest ein Teil der Rücklagen verbleibt in der Regel im gemeinschaftlichen Eigentum der Genossenschaft. Die Mitglieder erhalten, wenn überhaupt, eine begrenzte Vergütung für das von ihnen gezeichnete Kapital, dessen Einzahlung Grundbedingung für die Mitgliedschaft ist. [...] Weiterentwicklung der Genossenschaft, soweit möglich durch Bildung von Rücklagen, von denen zumindest ein Teil unteilbar ist. Die Verteilung von Überschüssen an die Mitglieder erfolgt im Verhältnis zu den von diesen für die Genossenschaft erbrachten Leistungen oder dient der Förderung anderer, von den Mitgliedern beschlossener Aktivitäten“.

¹⁰ *Camboulivès*, L'organisation Coopérative au Sénégal, 1967, S. 79 f.; *Coutant*, L'évolution du droit coopératif de ses origines à 1950, 1950, S. 206 und 220; *Eichborn*, Genossenschaften und Genossenschaftsrecht in Frankreich, 1957, S. 202 ff.; *Münkner*, Co-operative Principles and Co-operative Law, 2014², S. 157.

¹¹ Dazu näher unten B. II. 4., S. 82 ff.

2. Das Gesellschaftstatut von *Philippe Buchez*

Erstmals¹² genannt werden unverteilbare Rücklagen von *Philippe Buchez*. Dieser entwarf 1831 das Gesellschaftsstatut für eine Schreiner-genossenschaft, das 1832 in einer Zeitschrift abgedruckt wurde. Es enthielt erstmals das Prinzip der unverteilbaren Rücklagen mit folgendem Wortlaut: „Art. 24. *Le capital social est destiné à servir aux opérations de la société; [...] Art. 25. Le capital social ne peut être atteint en aucune façon par les membres de l'association; ils n'y ont aucun droit individuel; ils appartient à la communauté, et le seul cas d'excédent du passif sur l'actif peut autoriser son altération.*“¹³ Zeitlich vorher veröffentlicht – aber erst später entworfen anhand des Statutes der Schreiner-genossenschaft – schuf *Buchez* eine Mustersatzung. In deren Nummer 4 heißt es: „*La fondation et l'accroissement du capital social, inaliénable¹⁴, indissoluble¹⁵, est le fait important dans l'association; c'est le fait par lequel ce genre de société crée un avenir meilleur pour les classes ouvrières.*“¹⁶ Mit diesem Hinweis auf die arbeitenden Klassen wird die genossenschaftliche Mitgliederelbsthilfe mit sozialpolitischen Zielen verwoben, wie sie noch heute in den gemeinnützigen Zielen der *économie sociale* begegnen.¹⁷

3. Die Konzeption von *Raiffeisen*

Die Vorstellung eines ausschließlich zum Schutz der Förderinteressen der Mitglieder unverteilbaren genossenschaftlichen Reservefonds geht (soweit ersichtlich) namentlich auf *Raiffeisen* zurück. Dieser forderte für die von ihm angeregten ländlichen Darlehenskassen-Vereine, dass der gemeinschaftlich erwirtschaftete Gewinn nicht (insbesondere nicht als Dividende) an die Mitglieder verteilt, sondern „zu einem *für immer untheilbaren Vereinsvermögen* bis zu der Summe angesammelt werden soll, welche dem erforderlichen Betriebskapital

¹² So *Shaffer*, *Historical Dictionary of the Cooperative Movement*, 1999, S. 169 und *Chronology* S. 2. Ähnlich *Fairbairn*, *The Meaning of Rochdale*, 1994, S. 31 und in Fn. 78: *Buchez* habe 1832 auch erstmals vorgeschlagen, dass das Kapital bei Auflösung einer Genossenschaft nicht zu Gunsten der Mitglieder verkauft werden solle. *Barsan* (*La société coopérative européenne, Entre identité coopérative et efficacité économique*, 2016, S. 234 f.) verweist auch auf den sozialkritischen Philosophen *Charles Fourier*.

¹³ *Buchez*, *L'Européen Journal des sciences morales et politiques*, 21 Juillet 1832, 102 (103).

¹⁴ „unveräußerlich“.

¹⁵ „unauflösbar, untrennbar“.

¹⁶ *Buchez*, *Économie Politique, Moyen d'améliorer la condition des salaires des villes*, *L'Européen Journal des sciences morales et politiques* 17 Decembre 1831, 36 (37) – Hervorhebungen im Original.

¹⁷ Zur *économie sociale* näher *Münkner*, *Economie sociale aus deutscher Sicht*, Marburger Beiträge zum Genossenschaftswesen Nr. 30, 1995.

annähernd gleichkommt“¹⁸. Wissenschaftliches Gehör fand er damit vornehmlich bei dem Berliner Professor der Volkswirtschaft *Dr. A. Held*. Dieser machte in seiner Abhandlung über die „Darlehenskassen-Vereine“¹⁹ darauf aufmerksam, dass die Raiffeisen'schen Vereine auf einer ähnlichen sozialen Idee wie die *freien französischen Produktiv-Assoziationen* des Jahres 1849 beruhten. Wörtlich heißt es dort:

„Diese vertheilten nur 50 % ihres Gewinnes untereinander, 10 % wurden zum Reservefond, 30 % zum Unterstützungsfond für Kranke und Gebrechliche, 10 % zum *untheilbaren Fond* zurückgelegt. Dieser untheilbare Fond sollte in der Zukunft zur Gründung einer Arbeiterbank dienen, überhaupt dem Interesse des *ganzen Arbeiterstandes* geweiht bleiben. Er sollte in jeder Association so anwachsen, daß diese damit allein als mit einem untheilbaren, Niemanden gehörigen Kapital wirtschaften könnte, und im Falle der Auflösung verteilen die Genossen den Rest ihres untheilbaren Fonds nicht unter sich, sondern an andere noch „fortwirtschaftende Associationen.“

Die Raiffeisen'schen Vereine seien zwar anders als die französischen Produktivgenossenschaften nicht Ausfluss des Prinzips der Brüderlichkeit, wohl aber des Gemeinsinnes:

„Es werden in Folge dieses untheilbaren Fonds den gegenwärtigen Genossen kleine Opfer zugemuthet oder doch der Verzicht auf kleine pekuniäre Vortheile, die sie haben könnten, indem es ja möglich wäre, den Reservefond in Folge geringer Provisionen langsamer anwachsen zu lassen oder doch, nachdem derselbe eine gewisse Höhe erreicht hat, ihn zu benutzen, um niedrigeren Zins zu nehmen oder bei gleichbleibender Höhe von Zins und Provision den Genossen eine Dividende zu gewähren. Statt dessen wird aus diesen kleinen aber zahlreichen Erübrigungen ein Fonds gebildet, der der gegenwärtigen Generation nur insofern nützt, als er dem Vereine eine größere Festigkeit verleiht, seinem hauptsächlichsten Nutzen aber erst in der Zukunft stiften kann. [...] Dieser Fonds soll kein Sonderkapital, sondern ein Gesamtvermögen sein, ein fester Stamm, an welchen sich die jeweilig schwachen Mitglieder der Gemeinde resp. des Vereins aufrichten können, ebenso wie früher die ärmeren Gemeindemitglieder durch die Benutzung des Gemeindevermögens ihre Existenz sicherten“.

Der *Begriff des untheilbaren Fonds* stammt also nicht wortwörtlich von *Raiffeisen* selbst, sondern wurde diesem von dritter Seite in den Mund gelegt. Auch diente die Unverteilbarkeit eines Mindeststocks der Rücklagen für *Raiffeisen*

¹⁸ *Raiffeisen*, Die Darlehenskassen-Vereine, 1923⁶ (unveränderter Abdruck der 5. Auflage von 1887), hrsg. vom Generalverband der deutschen Raiffeisen Genossenschaften e.V., S. 107 (Hervorhebung von den Verfassern).

¹⁹ Separatabdruck auf S. 67 ff. aus Hildbrandt's Jahrbüchern für National-Oekonomie und Statistik, Band XIII, Heft 1 und 2 (bei *Raiffeisen*, Die Darlehenskassen-Vereine, 1923⁶ (unveränderter Abdruck der 5. Auflage von 1887), hrsg. vom Generalverband der deutschen Raiffeisen Genossenschaften e.V., auszugsweise auf S. 112 ff. zitiert).

vornehmlich der Kreditwürdigkeit des genossenschaftlichen Unternehmens und damit der Sicherung des dem Schutz der armen Landleute vor aussaugenden Wucherzinsen dienenden Förderzweckes. Vor allem sollte auf diese Weise der von ihm bei den kleineren ländlichen Darlehenskassen-Vereinen für unerlässlich gehaltenen unbegrenzten Solidarhaftung der Mitglieder die bedrohliche Spitze genommen werden.²⁰ Zugleich sollte der Versuchung der vorwiegend armen Mitglieder vorgebeugt werden, der Genossenschaft zuviel auf die Dauer gesehen notwendiges Förderkapital zu entziehen.²¹ Damit verband sich die Hoffnung, dass „bei der Nichtvertheilung des Gewinnes notgedrungen erst recht gründlich der *Gemeinsinn der Mitglieder*“ geweckt und gepflegt²² werde.

Die *Gemeinnützigkeit* des *Vereinskapitals* wurde nach § 35 I 2 des Musterstatuts für Darlehenskassen-Vereine²³ erst dann erheblich, wenn dieses eine solche Höhe erreichte, dass der Verein mit eigenen Mitteln wirtschaften konnte. Dann sollte es der Generalversammlung zustehen, über die Zinsen desselben sowie über den ferner eingehenden Gewinn zu gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Vereinsbezirks zu verfügen.²⁴ Das Vereinskapital blieb nach § 35 II des Musterstatutes Eigentum des Vereins. Die Mitglieder hatten persönlich keinen Anteil an diesem und konnten keine Teilung verlangen. Die Auflösung des Vereins wurde nach § 38 I des Musterstatutes²⁵ dadurch erschwert, dass sie nur erfolgen konnte, wenn ihr in vorschriftsmäßiger Sitzung nicht eine für die Gründung der Genossenschaft gesetzlich erforderliche Mindestzahl von Mitgliedern widersprach. War das nicht der Fall, so sollte das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinskapital gem. 35 II 3 des Musterstatuts²⁶ bei der Reichsbank oder bei einem sonstigen als mündelsicher anerkannten Geldinstitut hinterlegt werden.

²⁰ *Raiffeisen*, Die Darlehenskassen-Vereine, 1923⁶ (unveränderter Abdruck der 5. Auflage von 1887), S. 110 f.

²¹ Eindringlich *Raiffeisen*, Die Darlehenskassen-Vereine, 1923 (unveränderter Abdruck der 5. Auflage von 1887), S. 111: „Da, wo eine Theilung des Gewinnes, sei es in Form von jährlichen Dividenden oder bei allfähiger Auflösung des Vereins, eine Theilung der Reserve – oder Vereinskapitals nach den Statuten zulässig, ist der Keim des Todes schon von vornherein in den Verein gelegt“.

²² *Raiffeisen*, Die Darlehenskassen-Vereine, 1923⁶ (unveränderter Abdruck der 5. Auflage von 1887), S. 111, (Hervorhebung durch die Verfasser).

²³ Abgedruckt bei *Raiffeisen*, Die Darlehenskassen-Vereine, 1923⁶ (unveränderter Abdruck der 5. Auflage von 1887), S. 118 ff. (131). Siehe dazu auch a.a.O. S. 109.

²⁴ Insoweit tut sich freilich eine Ungewissheit auf. Anders als auf S. 131 heißt es auf S. 109, dass die Generalversammlung nicht nur, sondern „auch“ zu gemeinnützigen Zwecken verfügen dürfe.

²⁵ Abgedruckt bei *Raiffeisen*, Die Darlehenskassen-Vereine, 1923⁶ (unveränderter Abdruck der 5. Auflage von 1887), S. 118 ff. (132). Siehe dazu auch a.a.O. S. 116.

²⁶ Abgedruckt bei *Raiffeisen*, Die Darlehenskassen-Vereine, 1923⁶ (unveränderter Abdruck der 5. Auflage von 1887), S. 118 ff. (131).

4. Die Konzeption von *Schulze-Delitzsch*

Schulze-Delitzschs Vorstellungen über die Überschussverwendung sind demgegenüber sehr viel zurückhaltender. Auch er empfiehlt zwar, dass aus den „Überschüssen der Jahres=Rechnungen ein *Reserve=Fond* gebildet wird,²⁷ der zur Deckung etwaiger Kassenverluste durch Insolvenz der Schuldner bestimmt“ ist.²⁸ Aber dieser Fonds soll nicht unverteilbar sein. Vielmehr bleibt es ausdrücklich „späteren Beschlüssen der Gesellschaft vorbehalten“, ob und inwieweit den Mitgliedern aus demselben eine Dividende gewährt wird.²⁹ *Schulze-Delitzsch* sieht also das Genossenschaftsvermögen nicht als weithin unverteilbaren Fonds an. Vielmehr begreift er die Genossenschaft stärker vom unmittelbaren Nutzen des Mitgliedes her. Er erkennt nicht nur dessen naturalen Förderbedarf, sondern auch dessen finanzielles Ausschüttungsinteresse als grundsätzlich berechtigt an. Besonders deutlich wird das daran, dass *Schulze-Delitzsch* zu einem je nach Finanzbedarf *gleitenden* Umfang des Reservefonds rät. So soll dieser „zu gewissen Zeiten, wo voraussichtlich viel bares Geld gebraucht wird [...], stets für den Augenblick verstärkt, für die stillen Zeiten aber durch Abzahlungen eben so rasch reduziert“ werden.³⁰

Diese Sichtweise wird dem förderwirtschaftlichen Zweck der Genossenschaft gerecht. Denn die Genossenschaft und das von dieser betriebene Unternehmen haben nur eine dienende Funktion.³¹ Demgemäß müssen *alle Rücklagen strikt förderzweckdienlich* und damit mitgliedernützlich sein und bleiben. Eine Genossenschaft soll also nicht ihr eigenes Vermögen mehren, sondern das ihrer Mitglieder. Ihre Rücklagen dienen nur dazu, das Förderinteresse der Mitglieder auf der Grundlage einer soliden eigenen Kapitalausstattung auch künftig zu sichern. Eine Genossenschaft soll daher *nicht mehr Kapital halten, als fördernotwendig ist*.³²

²⁷ So in § 28 des Statuts des allgemeinen Kranken=Unterstützungsvereins zu Eilenburg, abgedruckt in: *Hermann Schulze-Delitzsch*, Associationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter, 1853, S. 91. Ebenso in § 7 des Statuts des Vorschussvereins zu Delitzsch, Associationsbuch S. 137 f. sowie in § 6 der Revidierten Statute der Schumacher-Association zu Delitzsch, Associationsbuch, S. 177.

²⁸ So in Bezug auf den Reservefond des Vorschussvereins zu Delitzsch, Associationsbuch, S. 126.

²⁹ So § 28 S. 2 des Statuts des allgemeinen Kranken=Unterstützungsvereins zu Eilenburg.

³⁰ So in Associationsbuch, S. 126 zum Statut des Vorschussvereins zu Delitzsch.

³¹ *Paulick*, Die eingetragene Genossenschaft als Beispiel gesetzlicher Typenbeschränkung, 1954, S. 101.

³² *Schulze-Delitzsch* drückt das dahin aus, dass der Reservefond „auf eine mit dem Verkehr des Vereins in Verhältniß stehende Höhe zu bringen“ sei (Associationsbuch S. 129).

III. Die Unübertragbarkeit der Unverteilbarkeitsthese *Raiffeisens*

Die demgegenüber stärker sozialetisch geprägten Vorstellungen *Raiffeisens* sind dagegen (wie sich im Einzelnen zeigen wird)³³ nur sehr begrenzt in das deutsche Genossenschaftsgesetz eingegangen.³⁴ So steht das dem Förderzweck dienende Vermögen einer eG nicht gemeinschaftlich den Mitgliedern, sondern nur der als juristische Person verfassten Genossenschaft zu (§ 17 I GenG). Über die Gegenstände des Genossenschaftsvermögens kann nur der geschäftsführende Vorstand verfügen (§ 24 I 1 GenG). Auch ist die Mitgliedschaft anders als bei der GmbH (§§ 15, 16, 45 ff. GmbHG) nicht in einem alle gesellschaftsrechtlichen Befugnisse und Pflichten enthaltenden Geschäftsanteil verkörpert, sondern eine persönliche Rechts- und Pflichtenstellung des Mitglieds.³⁵ Jedes Mitglied kann zwar seine Mitgliedschaft kündigen (§ 65 I GenG), es erhält dann jedoch nach Maßgabe der Bilanz lediglich sein Geschäftsguthaben ausgezahlt (§ 73 II 1 u 2 GenG).³⁶ Aber mit dieser individuellen Vermögensbindung hat es sein Bewenden. Nirgends gibt es eine Vorschrift, die es auch der Mitglieder Mehrheit strikt verwehrt, der Genossenschaft irgendwelches Vermögen zu entziehen.³⁷ Auch die Auflösung der Genossenschaft kann, falls die Satzung das nicht an besondere Voraussetzungen knüpft (§ 78 II GenG), jederzeit mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden (§ 78 I GenG). Das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Genossenschaftsvermögen ist nicht zu gemeinnützigen Zwecken zu hinterlegen, sondern ist grundsätzlich an die Mitglieder auszukehren (§ 91 I u III GenG).³⁸

Dass sich *Raiffeisens* Idee der Bildung und Erhaltung eines unverteilbaren genossenschaftlichen Vermögensstocks nicht umfassend durchgesetzt hat, ist kein Zufall. Vielmehr erklärt sich das daraus, dass dieser sie lediglich eigens für die kleineren ländlichen Darlehenskassen-Vereine entwickelt und sie schon für die mitgliederstärkeren städtischen Volksbanken mangels persönlicher Verbundenheit der Genossen als unpassend bezeichnet hat.³⁹ Ein Versuch, die besonderen Gedanken *Raiffeisens* auf alle Genosschaften gleich welcher Art und

³³ Näher dazu unten B. I., S. 13–23.

³⁴ Zur Bedeutung der *ICA-Grundsätze* für das deutsche Genossenschaftsrecht unten B. II. 4., S. 82 f.

³⁵ *Beuthien*, AG 2002, 266 ff.; *ders.*, in: FS Brink, 2002, S. 103 ff.= Die eingetragene Genossenschaft – Idee und Wirklichkeit, 2013, S. 77 ff.

³⁶ Näher dazu unten B. I. 3., S. 15.

³⁷ Näher dazu unten B. I. 6., S. 17.

³⁸ Näher dazu unten B. I. 4. a), S. 16.

³⁹ Insoweit in: Die Darlehenskassen-Vereine, 1923⁶ (unveränderter Abdruck der 5. Auflage von 1887), S. 113 f. zustimmend Held zitierend.

Größe auszudehnen, wurde (wie sich zeigen wird)⁴⁰ nie unternommen, zumal die ursprünglich unbegrenzte Solidarhaft der Genossen immer weiter abgemildert wurde und durch eine seit der GenG-Novelle 1973 statutarisch nicht nur begrenzbar, sondern gänzlich abdingbare Nachschusspflicht in der Genossenschaftsinsolvenz (§§ 6 Nr. 3, 105 I GenG) abgelöst worden ist.

Da heute grundsätzlich Vereinigungsfreiheit (Art. 9 I GG) herrscht und das Genossenschaftsgesetz diesbezüglich kein ausdrückliches Verbot enthält, ist es daher alles andere als selbstverständlich, dass die Genossenschaftsmitglieder nicht beschließen dürfen, Rücklagen aufzulösen und an sich auszuweichen. Deshalb fragt sich, was dem gesellschaftsrechtlich entgegenstehen könnte.

Dafür gilt es zu klären: Wann hat eine Genossenschaft so viel Vermögen (insbesondere Rücklagen), dass sie ihren Förderzweck (§ 1 GenG) bestmöglich zu erfüllen und künftig zu sichern vermag, und ab wann ist sie insoweit unter- oder überausgestattet? Das lässt sich auch bildlich in die Frage kleiden: Wann ist eine Genossenschaft, was ihr förderzweckgebundenes Vermögen angeht, für ihre Förderaufgabe zu dürr, zu fett oder gerade richtig ausgestattet, also fit?

IV. Das internationale Genossenschaftsrecht

Auch für das internationale Genossenschaftsrecht wird eine Unverteilbarkeit der Rücklagen behauptet.⁴¹ Belege, die dies aus allgemeinen Grundsätzen herleiten, werden dafür indes nicht angeführt, sondern es wird lediglich pauschal auf eine einzige Quelle im französischen Genossenschaftsrecht verwiesen. Jedoch gilt ein ausnahmsloser Unverteilbarkeitsgrundsatz selbst dort schon seit 1992 nicht mehr, da seitdem die Hälfte des Überschusses der Rücklagen verteilbar ist.⁴²

V. Gang der Untersuchung

Die Frage, ob und inwieweit genossenschaftliche Rücklagen einen unverteilbaren Fonds darstellen, wird in drei Schritten beantwortet werden. Eine Unverteilbarkeit der Rücklagen kann entweder speziell für das Genossenschaftsrecht existieren (B. I.) oder als allgemeines gesellschaftsrechtliches Prinzip Geltung

⁴⁰ Näher dazu unten B. I., S. 13–23.

⁴¹ So von: *Henrj*, in: International Handbook of Cooperative Law, 2013, S. 65 (82), der dies als allgemeinen Grundsatz darstellt. Tatsächlich verweist er aber in Fn. 74 lediglich auf den nur das französische Recht darstellenden *Hiez*, in: International Handbook of Cooperative Law, 2013, S. 393 (406).

⁴² Näher zur französischen Rechtslage unten B. II. 3. d), S. 73 ff.

auch für Genossenschaften beanspruchen (B. II.). Sodann werden die Förderzweckgrenzen der Rücklagenauskehr herausgearbeitet (B. III.).

Dementsprechend wird als Erstes der Schutz der Rücklagen im Genossenschaftsrecht analysiert (B. I.). Dazu werden zunächst die fünf relevanten Fragen nach Einlagenrückgewähr (B. I. 1.), Ausschüttung der laufenden Gewinne (B. I. 2.), Abfindungsanspruch bei Ausscheiden (B. I. 3.), Anspruch auf den anteiligen Liquidationserlös (B. I. 4.) sowie Auflösung und Auskehr der Rücklagen (B. I. 6.) beantwortet. Inwiefern bei der Liquidation der Genossenschaft eine Zweckentwidmung der Rücklagen erfolgt (B. I. 5.) und wie insoweit Beteiligungen der Genossenschaft einzuordnen sind (B. I. 7.), wird hinterfragt, um ein umfassendes Bild des genossenschaftsrechtlichen Rücklagenschutzes zu gewinnen.

In einem zweiten Schritt wird nach einem möglicherweise bestehenden, allgemeinem gesellschaftsrechtlichen Prinzip der Unverteilbarkeit der Rücklagen geforscht (B. II.). Diese Suche erfolgt in vier Schritten. Erstens werden rechtsformvergleichend für das deutsche Recht die Art und die Grenzen der Vermögensbindung für den bürgerlichrechtlichen Verein (B. II. 1. a), die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (B. II. 1. b), die Aktiengesellschaft (B. II. 1. c) sowie den rechtsfähigen Wirtschaftsverein (B. II. 1. d) jeweils anhand der fünf Fragen (Einlagenrückgewähr, Gewinnausschüttung, Abfindung bei Ausscheiden, Anspruch auf den anteiligen Liquidationserlös sowie Auflösung und Auskehr der Rücklagen) nachgezeichnet. Auf diese Weise können die untersuchten Vereinigungsformen anhand ihrer Vermögensbindung systematisiert werden. Zweitens wird die Vermögensbindung im europäischen Gesellschaftsrecht für die SCE (B. II. 2. a) und die SE (B. II. 2. b) wiederum anhand der fünf Fragen (Einlagenrückgewähr, Gewinnausschüttung, Abfindung bei Ausscheiden, Anspruch auf den anteiligen Liquidationserlös sowie Auflösung und Auskehr der Rücklagen) analysiert. Drittens wird mittels europäischer Rechtsvergleichung nach einem allgemeinen Prinzip der Unverteilbarkeit der Rücklagen gesucht. Hierzu werden die fünf Fragen für die österreichische (B. II. 3. a), schweizerische (B. II. 3. b), britische (B. II. 3. c), französische (B. II. 3. d) und italienische (B. II. 3. e) Genossenschaft beantwortet. Maßgeblich für die Auswahl dieser Rechtsordnungen waren die Ähnlichkeit mit der deutschen Rechtsordnung (Österreich und Schweiz), der mutmaßliche Ursprung der genossenschaftsrechtlichen Unverteilbarkeitsthese (Großbritannien und Frankreich) sowie die sachliche Besonderheit des Genossenschaftsrechtes (Italien). Als vierte Frage verbleibt, ob sich ein allgemeines Prinzip der Unverteilbarkeit der Rücklagen aus internationalen Grundsätzen der ICA herleiten lässt (B. II. 4.). Dabei sei schon hier vorweggenommen, dass keiner der vier möglichen Ansätze zu einem solchen allgemeinen Prinzip zu führen vermag.

Auf dieser Grundlage können sodann die besonderen Förderzweckgrenzen der Rücklagenauskehr aufgezeigt werden (B. III.).

Register

- Abfindungsanspruch bei Ausscheiden
 - in der deutschen Genossenschaft 15 f.
 - im eingetragenen Idealverein 26
 - im nicht eingetragenen Wirtschaftsverein 34
 - im nicht rechtsfähigen Idealverein 30
 - im rechtsfähigen Wirtschaftsverein 42
 - in der Gesellschaft mit beschränkter Haftung 36
 - in der Aktiengesellschaft 38
 - in der britischen Genossenschaft 71
 - in der französischen Genossenschaft 76
 - in der italienischen Genossenschaft 81
 - in der österreichischen Genossenschaft 55
 - in der schweizerischen Genossenschaft 60
 - in der *Societas Cooperativa Europaea (SCE)* 47
 - in der *Societas Europaea (SE)* 51
- Anspruch auf den anteiligen Liquidationserlös
 - im eingetragenen Idealverein 27
 - im nicht eingetragenen Wirtschaftsverein 34
 - im nicht rechtsfähigen Idealverein 30
 - im rechtsfähigen Wirtschaftsverein 42
 - in der Aktiengesellschaft 38
 - in der Gesellschaft mit beschränkter Haftung 36
 - in der britischen Genossenschaft 71
 - in der französischen Genossenschaft 76
 - in der italienischen Genossenschaft 81
 - in der österreichischen Genossenschaft 55
 - in der schweizerischen Genossenschaft 60
 - in der *Societas Cooperativa Europaea (SCE)* 47
 - in der *Societas Europaea (SE)* 51
- Auflösung der Rücklagen
 - in der *Societas Cooperativa Europaea (SCE)* 47
 - in der *Societas Europaea (SE)* 51
- Auskehr der Rücklagen
 - im eingetragenen Idealverein 27
 - im nicht eingetragenen Wirtschaftsverein 35
 - im nicht rechtsfähigen Idealverein 30
 - im rechtsfähigen Wirtschaftsverein 43
 - in der Aktiengesellschaft 40
 - in der Gesellschaft mit beschränkter Haftung 37
 - in der eingetragenen Genossenschaft 17 ff.
 - in der britischen Genossenschaft 71
 - in der französischen Genossenschaft 77 ff.
 - in der italienischen Genossenschaft 81
 - in der österreichischen Genossenschaft 56 ff.
 - in der schweizerischen Genossenschaft 62
 - in der *Societas Cooperativa Europaea (SCE)* 48 ff.
 - in der *Societas Europaea (SE)* 52

- in der italienischen Genossenschaft 81
- in der österreichischen Genossenschaft 56 ff.
- in der schweizerischen Genossenschaft 62
- in der *Societas Cooperativa Europaea* (SCE) 48 ff.
- in der *Societas Europaea* (SE) 52
- Ausschüttung laufender Gewinne
 - im eingetragenen Idealverein 29 ff.
 - im nicht rechtsfähigen Idealverein 29
 - im rechtsfähigen Wirtschaftsverein 41
 - in der Aktiengesellschaft 38
 - in der Gesellschaft mit beschränkter Haftung 36
 - in der eingetragenen Genossenschaft 14
 - in der britischen Genossenschaft 70
 - in der französischen Genossenschaft 76
 - in der italienischen Genossenschaft 80
 - in der österreichischen Genossenschaft 55
 - in der schweizerischen Genossenschaft 59
 - in der *Societas Cooperativa Europaea* (SCE) 46
 - in der *Societas Europaea* (SE) 51
- Beschlussfassung
 - wegen übermäßiger Rücklagenbildung 108
- Beteiligungen
 - in der deutschen Genossenschaft
 - Rückgängigmachung unzulässiger ~ 22
 - Rückgängigmachung zulässiger ~ 22
 - unzulässige ~ 22
 - zulässige ~ 22
- Buchez, Philippe*
 - Gesellschaftsstatut von ~ 4 ff.
- co-operative society*
 - Abfindungsanspruch bei Ausscheiden 71
 - Anspruch auf den anteiligen Liquidationserlös 72
 - Auflösung der Rücklagen 71
 - Auskehr der Rücklagen 71
 - Ausschüttung laufender Gewinne 70
 - Eigenart der Rechtsform 63 ff.
 - Einlagenrückgewähr 68 ff.
- community benefit society*
 - Abfindungsanspruch bei Ausscheiden 71
 - Anspruch auf den anteiligen Liquidationserlös 72
 - Auflösung der Rücklagen 71
 - Auskehr der Rücklagen 71
 - Ausschüttung laufender Gewinne 70
 - Eigenart der Rechtsform 63 ff.
 - Einlagenrückgewähr 68 ff.
- Corporate Citizenship-Aktivitäten* 118 ff.
- Demokratieprinzip
 - Vertreterversammlung 116
 - Vorstandsmacht 116
- Eigenart der Rechtsform
 - der französischen Genossenschaft 73 ff.
 - der italienischen Genossenschaft 79
 - der österreichischen Genossenschaft 53 f.
 - der schweizerischen Genossenschaft 58
 - im britischen Genossenschaftsrecht 63 ff.
- Einlagenrückgewähr
 - im nicht eingetragenen Wirtschaftsverein 32
 - im rechtsfähigen Wirtschaftsverein 41
 - in der Aktiengesellschaft 38
 - in der Gesellschaft mit beschränkter Haftung 36
 - in der eingetragenen Genossenschaft 13
 - in der britischen Genossenschaft 68 ff.
 - in der französischen Genossenschaft 76
 - in der italienischen Genossenschaft 80
 - in der österreichischen Genossenschaft 54
 - in der schweizerischen Genossenschaft 59
 - in der *Societas Cooperativa Europaea* (SCE) 46
 - in der *Societas Europaea* (SE) 51

- Einlagenrückgewährverbot
 - in der deutschen Genossenschaft 13 f.
- Fehlentwicklung von Genossenschaftsrecht und -praxis 111 ff.
- Förderwirtschaft
 - Prüfung der ~ 114
 - Unverteilbarkeit der Rücklagen 94 ff.
- Förderzweck
 - Grenzen des ~ 90, 94 ff.
 - Regionalförderung 117 ff.
- Generalversammlung
 - Entmachtung der ~ 112
- genossenschaftliche Strukturen
 - Vorspiegelung eigens ~ 121
- Genossenschaftsanteile
 - Unhandelbarkeit der ~ 117
- Genossenschaftsrecht
 - deutsches 13 ff.
 - internationales 9
- Geschäftsleitung
 - Eigeninteresse der ~ 94
- Gesellschaftsrechtsformverglei-
chung
 - deutsche 24 ff., 131
 - europäische 45 ff.
- Gewinnauskehr
 - im nicht eingetragenen Wirtschaftsverein 33
 - im rechtsfähigen Wirtschaftsverein 42
 - in der Aktiengesellschaft 38
 - in der Gesellschaft mit beschränkter Haftung 36
 - in der eingetragenen Genossenschaft 14 f.
 - in der schweizerischen Genossenschaft 59
 - in der *Societas Europaea (SE)* 51
- ICA-Grundsätze 81 ff.
- investierende Mitglieder 112
- Liquidationserlös
 - anteiliger Anspruch ~ 16 f.
- Nichtmitgliedergeschäft 113
- Raiffeisen, Friedrich Wilhelm*
 - Konzeption von ~ 4 ff.
 - Missverständnis der Ziele von ~ 120
- Rechtsformverglei-
chung
 - deutsche 24 ff., 131
 - europäische 45 ff, 133
 - genossenschaftsrechtliche 13 ff., 45 ff., 53 ff., 133
- Regionalförderung 117 ff.
- Reservefonds
 - unverteilter ~ 129
 - verteilter ~ 129
- Rochdale Pioneers*
 - Grundsätze der ~ 3 f.
 - Grundsätze der ICA 82 ff.
- Rücklagen
 - Schutz ~ im deutschen Genossenschaftsrecht 13 ff.
 - Auflösung ~ in der deutschen Genossenschaft 17 ff.
- Rücklagenauskehr
 - grundsätzliches Problem ~ 1 ff.
 - außerhalb des Jahresabschlusses 20 ff.
 - in der deutschen Genossenschaft
 - im Zuge des Jahresabschlusses 17 ff.
 - gesetzliche Schranken der ~ 13 ff., 90
- Rücklagenbildung
 - Aufklärung der Mitglieder 99 ff.
 - Aufklärungspflicht von Aufsichtsrat und Prüfungsverband 104
 - Auskunftsrecht
 - der Generalversammlung 99
 - des einzelnen Mitgliedes 102
 - bei Kreditgenossenschaften 109 ff.
 - Eigeninteresse der Geschäftsleitung 94
 - Feststellung des Jahresabschlusses in zwei Beschlussstufen 107
 - Fonds für allgemeine Bankrisiken 109
 - Grenzen der ~ 107
 - Ursachen übermäßiger ~ 117
 - Jahresabschluss 107
 - kreditaufsichtsrechtliche Eigenkapitalvorsorge 109
 - Maßnahmen gegen den Vorstand 108
 - Schutzzweck des § 19 I GenG 97
 - Schutzzweck des § 48 I GenG 95 f.
 - Selbsthilfemaßnahmen der Mitglieder 107 f.
 - Staatsaufsicht 104
 - übermäßige Rücklagen 99 ff., 108
 - Ursachen der ~ 94 ff.
 - verfassungsrechtliche Bedenken 103
- Rücklagenbildungsgrenzen 107

Schulze-Delitzsch, Hermann

- Konzeption von ~ 7f.
- Missverständnis der Ziele von ~ 120
- società cooperativa*
- Abfindungsanspruch bei Ausscheiden 81
- Anspruch auf den anteiligen Liquidationserlös 81
- Auflösung der Rücklagen 81
- Auskehr der Rücklagen 81
- Ausschüttung laufender Gewinne 80
- Eigenart der Rechtsform 79
- Einlagenrückgewähr 80
- société coopérative*
- Abfindungsanspruch bei Ausscheiden 76
- Anspruch auf den anteiligen Liquidationserlös 77
- Auflösung der Rücklagen 77
- Auskehr der Rücklagen 77
- Ausschüttung laufender Gewinne 76
- Einlagenrückgewähr 76
- Staatsaufsicht
- Versagen der ~ 115
- Unverteilbarkeit der Rücklagen
- als allgemeines Prinzip 23 ff., 91 ff.
- Förderwirtschaft 94 ff.
- Rücklagenauflösung 92
- Rücklagenbildung 91
- Unverteilbarkeitsthese
- historische Herkunft 3 ff., 129
- ICA-Grundsätze 82 ff., 129
- kein allgemeines Prinzip der Unverteilbarkeit 129
- keine Unverteilbarkeit freier Rücklagen nach deutschem Genossenschaftsrecht 129
- Unübertragbarkeit der Unverteilbarkeitsthese
 - nach *Friedrich Wilhelm Raiffeisen* 4 ff., 8 f.
 - nach *Hermann Schulze-Delitzsch* 7 f.
- Vermögensbindung im Gesellschaftsrecht
- Art und Grenzen der ~ 24 ff.
- im britischen Genossenschaftsrecht 63 ff.
- im bürgerlichrechtlichen Verein 24 ff.
- im eingetragenen Idealverein 25 ff.
- Abfindungsanspruch bei Ausscheiden 26
- Anspruch auf den anteiligen Liquidationserlös 27
- Auflösung der Rücklagen 27
- Ausschüttung laufender Gewinne 25 f.
- Beitragsrückgewährverbot 25
- im nicht eingetragenen Wirtschaftsverein 32 ff.
- Abfindungsanspruch bei Ausscheiden 34
- Anspruch auf den anteiligen Liquidationserlös 35
- Auflösung der Rücklagen 35
- Einlagenrückgewähr 32
- Gewinnauskehr 33
- im nicht rechtsfähigen Idealverein 29 ff.
- Abfindungsanspruch bei Ausscheiden 30
- Anspruch auf den anteiligen Liquidationserlös 30
- Auflösung der Rücklagen 30 ff.
- Ausschüttung laufender Gewinne 30
- Beitragsrückgewährverbot 29
- im rechtsfähigen Wirtschaftsverein 40 ff.
- Abfindungsanspruch bei Ausscheiden 42
- Anspruch auf den anteiligen Liquidationserlös 43
- Auflösung der Rücklagen 43 f.
- Ausschüttung laufender Gewinne 42
- Einlagenrückgewähr 41
- Gewinnauskehr 42
- in der Aktiengesellschaft 38 ff.
- Abfindungsanspruch bei Ausscheiden 38
- Anspruch auf den anteiligen Liquidationserlös 39
- Auflösung der Rücklagen 40
- Ausschüttung laufender Gewinne 38
- Einlagenrückgewähr 38

- Einlagenrückgewährverbot 38
- Gewinnauskehr 38
- in der britischen Genossenschaft 63 ff.
 - Abfindungsanspruch bei Ausscheiden 71
 - Anspruch auf den anteiligen Liquidationserlös 72
 - Auflösung der Rücklagen 71
 - Ausschüttung laufender Gewinne 70
 - Einlagenrückgewähr 68
- in der französischen Genossenschaft 73 ff.
 - Abfindungsanspruch bei Ausscheiden 76
 - Anspruch auf den anteiligen Liquidationserlös 77
 - Auflösung der Rücklagen 77
 - Ausschüttung laufender Gewinne 76
 - Einlagenrückgewähr 76
- in der Gesellschaft mit beschränkter Haftung 36 ff.
 - Abfindungsanspruch bei Ausscheiden 36
 - Anspruch auf den anteiligen Liquidationserlös 37
 - Auflösung der Rücklagen 37
 - Ausschüttung laufender Gewinne 36
 - Einlagenrückgewähr 36
 - Gewinnauskehr 36
- in der italienischen Genossenschaft 79 ff.
 - Abfindungsanspruch bei Ausscheiden 81
 - Anspruch auf den anteiligen Liquidationserlös 81
 - Auflösung der Rücklagen 81
 - Ausschüttung laufender Gewinne 80
 - Einlagenrückgewähr 80
- in der österreichischen Genossenschaft 53 ff.
 - Abfindungsanspruch bei Ausscheiden 55
 - Anspruch auf den anteiligen Liquidationserlös 56
- Auflösung der Rücklagen 56 ff.
- Ausschüttung laufender Gewinne 55
- Einlagenrückgewähr 54
- in der schweizerischen Genossenschaft 58 ff.
 - Abfindungsanspruch bei Ausscheiden 60
 - Anspruch auf den anteiligen Liquidationserlös 61
 - Auflösung der Rücklagen 62
 - Ausschüttung laufender Gewinne 59
 - Einlagenrückgewähr 59
 - Gewinnteilhabe 59
- in der *Societas Cooperativa Europaea (SCE)* 45 ff.
 - Abfindungsanspruch bei Ausscheiden 47
 - Anspruch auf den anteiligen Liquidationserlös 48
 - Auflösung der Rücklagen 48
 - Ausschüttung laufender Gewinne 46
 - Einlagenrückgewähr 46
- in der *Societas Europaea (SE)* 50 ff.
 - Abfindungsanspruch bei Ausscheiden 51
 - Anspruch auf den anteiligen Liquidationserlös 52
 - Auflösung der Rücklagen 52
 - Einlagenrückgewähr 51
 - Gewinnausschüttung 51
- rechtsvergleichende Umschau 53 ff.
- Vertreterversammlung
 - Entmachtung der Mitglieder 116
- Vorstandsmacht
 - Eingrenzung 121
 - genossenschaftsrechtliches Demokratieprinzip 116
 - ständige Steigerung 116
- Wirtschaftsprüfung
 - gewöhnliche ~ 114
 - keine Förderwirtschaftsprüfung 114
- Zweckentwidmung nach Auflösung
 - in der deutschen Genossenschaft 17